

# Satzung

## des Tierschutzvereines Donauwörth u. Umgebung e.V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- 1, Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Donauwörth u. Umgebung e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Donauwörth.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nördlingen eingetragen. Gerichtsstand ist Donauwörth.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Altkreis Donauwörth mit Lechgebiet (Dienstbereiche der Polizeiinspektionen Donauwörth und Rain)
6. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Deutschen Tierschutzbund e.V.
  - b) Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Bayern e.V.
  - c) Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Tierschutzvereines Donauwörth u. Umgebung e.V. ist, den Tierschutzgedanken zu verbreiten durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel, Verständnis für das Wesen aller Tiere zu wecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei und nicht artgerechter Behandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung in die Wege zu leiten.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf die gesamte in Freiheit und Gefangenschaft lebende Tierwelt.
3. Der Verein unterhält ein Tierheim in Asbach-Bäumenheim, Ortsteil Hamlar. Im Tierheim finden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Haus- und Wildtiere dauernde oder vorübergehende Unterbringung, insbesondere dann, wenn sie herrenlos aufgefunden, ausgesetzt sowie hilfs- und pflegebedürftig sind. Außerdem werden Tiere, die von ihren Eigentümern nicht mehr gehalten werden können, im Tierheim aufgenommen. Diese Tiere gehen in das Eigentum des Vereins über. Der Verein kann Tiere an Tierfreunde vermitteln.
4. Der Verein kann Pensionstiere vorübergehend oder dauernd im Tierheim aufnehmen. Er vermittelt Tierpatenschaften.
5. Der Verein kann Ortsgruppen gründen und Tierschutzjugendgruppen ins Leben rufen.
6. Der Verein kann Veranstaltungen abhalten, die entweder der Verbreitung der Tierschutzidee oder der Beschaffung von Geldmitteln zugunsten der Tierschutzarbeiten und des Tierheimes dienen.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Tierschutzvereins kann jede natürliche Einzelperson, Personengruppe, Verein oder Gesellschaft werden.
2. Einzelpersonen müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Minderjährige brauchen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Stimm- und Wahlrecht besteht erst bei Volljährigkeit.,
3. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können als Mitglied aufgenommen werden. Stimmrecht hat lediglich ein bevollmächtigter Vertreter, der den Nachweis seiner Bevollmächtigung führen muß.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme ist durch Beschluß von Vorstandschaft und Beirat zu bestätigen.

#### **§ 3.1 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod. Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Beim Ausscheiden werden bereits bezahlte Beträge nicht zurückerstattet.
2. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - \* dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt,
  - \* durch sein Verhalten die Arbeit des Vereins erschwert oder behindert, das Ansehen des Vereins schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet,
  - \* mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen Berufung beim Beirat des Vereins einlegen. Die gemeinsame Entscheidung von Vorstand und Beirat ist endgültig.

#### **§ 3.2 Ehrenmitglieder**

1. Der Verein kann Personen, welche sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen, hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.
2. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind vom satzungsmäßigen Beitrag befreit, haben jedoch volles Stimmrecht.

#### **§ 4 Beitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jugendliche und Schüler können durch die Vorstandschaft für die Dauer ihrer Minderjährigkeit bzw. ihrer Ausbildung von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden.
2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten vier Monate des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten bzw. wird per Einzugsermächtigung abgebucht.
3. Die Vorstandschaft kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn besondere Gründe (z.B. soziale Härtefälle) vorliegen.

#### **§ 5**

## **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Vorstandschaft
  - c) der Beirat
  - d) die Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Beirates müssen Mitglieder des Vereins sein.

### **§ 6**

#### **Der Vorstand und die Vorstandschaft**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils alleinvertretungsbefugt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft bestehen aus dem Vorstand, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
  - a) Der 1. und 2. Vorsitzende sind in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.
  - b) Sofern kein Gegenvorschlag vorliegt, können die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft durch Zuruf gewählt werden (offene Abstimmung).
  - c) Sollte für die einzelnen Amtsträger im ersten Wahlgang keine Mehrheit gefunden werden, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
  - d) Die Mitglieder der Vorstandschaft sind grundsätzlich einzeln zu wählen.
4. Der Vorstand hat im Innenverhältnis über alle Einnahmen und Ausgaben zu entscheiden. Bei Ausgaben bis zu € 1.000,-- im Einzelfall darf der erste Vorsitzende allein entscheiden; bei Ausgaben von mehr als € 1.000,-- bis € 5.000,-- im Einzelfall hat er die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einzuholen.
5. Zu Rechtsgeschäften, durch die der Verein im Einzelfall zu Leistungen von mehr als 5.000,-- € verpflichtet wird sowie zur Aufnahme von Darlehen ist die Genehmigung des Beirates, § 7, erforderlich, gleiches gilt für Zuwendungen, die mit Verpflichtungen verbunden sind
6. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein Mitglied der Vorstandschaft, leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirates und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand hat das Recht, den übrigen Mitgliedern der Vorstandschaft oder des Beirates bestimmte Aufgaben zur verantwortlichen Bearbeitung zu übertragen.
7. Die Ämter in der Vorstandschaft und des Beirates sind ehrenamtlich.
8. Bei Stimmgleichheit innerhalb der verschiedenen Vereinsorgane entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden
9. Fällt ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Vorstandschaft durch vorzeitiges Ausscheiden aus, so kann die Vorstandschaft ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode bestellen. Ansonsten bleiben die Mitglieder der Vorstandschaft bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

### **§ 7**

#### **Der Beirat**

1. Der Beirat berät und unterstützt die Vorstandschaft. Er ist in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen beizuziehen.
2. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll mindestens fünf betragen und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie darf jedoch 1 % der Anzahl aller Mitglieder nicht übersteigen.
3. Sitzungen der Vorstandschaft mit dem Beirat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit abgefaßt.

### **§ 8**

## **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand im 1. Halbjahr jedes Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag in der „Donauwörther Zeitung“.
2. In der ordentlichen Hauptversammlung hat der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter einen Tätigkeitsbericht, der Schatzmeister über das abgelaufene Jahr einen Kassenbericht und einer der beiden Rechnungsprüfer einen Prüfbericht zu erstatten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt nach Anhörung der Berichte über die Entlastung des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung wählt nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode die Mitglieder der Vorstandschaft, des Beirats und zwei Rechnungsprüfer mit Stellvertreter.
5. Bei Wahlen bestimmt der Vorstand einen aus mindestens 2 Personen bestehenden Wahlausschuß.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen in gleicher Weise wie in § 8, Absatz 1 beschrieben, auf Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder einberufen werden.
7. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich nicht vertreten lassen, können jedoch gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vor der Wahl der Vorstandschaft vorliegt.
8. Anträge von Mitgliedern, die in den Mitgliederversammlungen behandelt werden sollen, sind 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
9. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, auch Satzungsänderungen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

## **§ 9**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

1. Bei sämtlichen Sitzungen und Versammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen . Gefaßte Beschlüsse und alle Änderungen sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen.
2. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Vorstandsmitglieder erhalten einen Abdruck der jeweiligen Protokolle.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

1. Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf des Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Prüfungsvorsitzenden über die Finanz- und Vermögensverhältnisse des Vereins ein Prüfbericht erstattet werden kann. Den Rechnungsprüfern sind sämtliche Unterlagen der Kassen- und Rechnungsprüfung rechtzeitig vorzulegen.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, während der Zeit ihrer Amtsdauer unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen und das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen. Die gewählten Rechnungsprüfer einschl. des Stellvertreters dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag von Vorstandschaft und Beirat durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, hat innerhalb von sechs Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mehrheitlich beschließen.
2. Die Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, muß frühestens 4 Wochen und spätestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Tierschutzverein der näheren Umgebung zu, der sich für die Belange des Tierschutzes im Gebiet des aufgelösten Vereins einsetzt. Sollte dazu kein umliegender Verein in der Lage sein, geht das Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V.

## **§ 12 Schlußbestimmung**

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Donauwörth, 30. Juli 2002

Tierschutzverein Donauwörth und Umgebung e.V.  
Der Vorstand